



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 31 – Öff. Sicherheit u. Ordnung

Az: 31.1-5651.191

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Änderung der Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 zur Festlegung des Landkreises Miltenberg als Sperrgebiet zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg vom 24. Jan. 2019, zuletzt geändert am 01. April 2019, wird wie folgt geändert:

- Die unter dem Hinweis 2.2.2 aufgeführten Optionen erhalten nachfolgende neugefasste tabellarische Fassung.

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1.1	Geimpfte Zucht- und Nutztiere (Rinder, Schafe, Ziegen) ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“ Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt. Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
1.2	Geimpfte Zucht- und Nutztiere ab einem Alter von drei Monaten (mit verkürzter Wartezeit und Blutuntersuchung)	<ul style="list-style-type: none"> alle Tiere des Herkunftsbestandes sind am Tag des Verbringens klinisch unauffällig nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung mit Eintragung in HIT-Datenbank negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg
Raiffeisen-Volksbank Miltenberg
Raiba Großostheim-Obernburg

Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
Kto.-Nr.: 99 988 (BLZ 796 900 00)
Kto.-Nr.: 10 006 (BLZ 796 665 48)

IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34
IBAN: DE36 7969 0000 0000 0999 88
IBAN: DE82 7966 6548 0000 0100 06

SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL
SWIFT-BIC: GENODEF1MIL
SWIFT-BIC: GENODEF1OBE
Ust-IdNr.: DE 132115042

1.3	Geimpfte Schafe und Ziegen (mit verkürzter Wartezeit und Repellentbehandlung)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8. Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität gem. Herstellerangaben wurde eingehalten • Erfassung der Bestandsimpfung in HIT und Mitführen der „tierärztlichen Impfbescheinigung für Schafe und Ziegen“ (für Einzeltiere bzw Wanderschafherden) • unmittelbar vor dem Verbringen Durchführung einer wirksamen Repellentbehandlung und Bestätigung mittels Tierhaltererklärung (auf Vordruck der tierärztlichen Impfbescheinigung) • alle Tiere des Herkunftsbestandes sind am Tag des Verbringens klinisch unauffällig
2.1	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>vor der Belegung</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei die Grundimmunisierung vor der Belegung abgeschlossen sein muss • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt • das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten • Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
2.2	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von <u>während der Trächtigkeit</u> geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung der Mutterkuh während der Trächtigkeit nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt • das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten • Bestätigung der Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“ • zusätzlich Blutuntersuchung des Kalbes auf BT maximal 14 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis
Die Option des erleichterten Verbringens ungeimpfter Zucht-/ Nutztiere mit Blutuntersuchung und Repellentbehandlung wurde aufgrund der aktuellen Risikoanalyse des FLI bereits zum 18.05.2019 aufgehoben!		

II. Der Hinweis zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR erhält folgende Fassung:

- Als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben einzusenden. als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle

Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wurde, erfolgt mittels Tierhaltererklärung.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

IV. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B e g r ü n d u n g

1. Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Mit Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 wurde der Landkreis Miltenberg aufgrund von § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung nach amtlicher Feststellung der Blauzungenerkrankung in einem Betrieb unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen als Sperrgebiet festgelegt. Diesbezüglich ergibt sich keine Änderung. Der Begriff entspricht dem Begriff der Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
3. Das Friedrich Löffler Institut (FLI) hat am 26.04.2019 eine neue Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenerkrankung veröffentlicht. Darin wird dem jahreszeitbedingt erhöhten Risiko der Verschleppung Rechnung getragen. Die vereinfachten Regelungen zum Verbringen von empfänglichen Tieren waren daher anzupassen.
4. Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz BayVwVfG. Da die Änderungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und der Tierhalter unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 20.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärrechtes abgeschafft. Es besteht somit keine Möglichkeit mehr, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Das Einlegen eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Näherer Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gemäß § 80 Abs. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

Miltenberg, 10. Mai 2019

Jens Marco Scherf

- Landrat -